Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 80 Ausgegeben Danzig, den 24. Oktober 1934

Inhalt:
Zweite Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei Weitergabe von Geldern durch Kreditunternehmungen vom 15. 11. 32 (G. Bl. S. 749) . . . . . S. 725
Verordnung zur Abänderung der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 32 (G. Bl. S. 118) . . . . . S. 725
Erste Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes . . . . . S. 726
Druckfehlerberichtigung . . . . . S. 726
Berichtigungen . . . . . S. 726

260

Zweite Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei Weitergabe von Geldern durch Kreditunternehmungen vom 15. 11. 32 (G. Bl. S. 749).

Vom 17. Oktober 1934.

Auf Grund des Artikels I § 3 Abs. 2 und des Artikels IV der Rechtsverordnung über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei Weitergabe von Geldern durch Kreditunternehmungen vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 749) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Normalsatz für die Umsatzprovision wird auf $^1/_5$ von Hundert von der größeren Seite der laufenden Rechnung festgesetzt. Eine Berechnung der Umsatzprovision für den Saldovortrag sowie für diejenigen Beträge, für welche sofort eine Gebühr in Höhe von mindestens 1 vom Tausend berechnet worden ist, ist unzulässig.

§ 2

In der Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung über die Berechnung der Zins- und Provisionssätze bei Weitergabe von Geldern durch Keditunternehmungen vom 15. 11. 32 (G. Bl. S. 750) wird in § 1 der Satz „Die Normalsätze gelten für Kredite, die gemäß den vereinbarten Kreditbedingungen abgewickelt werden" gestrichen.

§ 3

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1934 in Kraft.

Danzig, den 17. Oktober 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

261

Verordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 32 (G. Bl. S. 118).

Vom 15. Oktober 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 65 und 70 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Dem § 1 der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten vom 25. 2. 1932 werden ein dritter und vierter Absatz angefügt, die folgenden Wortlaut haben:

Als Handwerk im Sinne dieser Verordnung gelten auch solche Betriebe, die üblicherweise durch Handarbeit betrieben werden, selbst wenn an die Stelle der Handarbeit das Tätigwerden mechanischer Anlagen auch bei Inbetriebsetzung durch den Kunden tritt.

Ueber die Frage, welche Betriebe als Handwerksbetriebe gelten, entscheidet der Senat endgültig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 11. 1934.)

§ 2

Zwischen den §§ 7 und 8 wird ein § 7 a eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

Die Handwerkerkarte verliert mit der Aufgabe des selbständigen Handwerksbetriebes ihre Gültigkeit und ist in diesem Falle der Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Oktober 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

262

Erste Verordnung
zur Ausführung des Tierschutzgesetzes.
Vom 13. Oktober 1934.

Auf Grund des § 14 des Tierschutzgesetzes vom 1. 10. 1934 (G. Bl. S. 718/720) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, zur Betäubung von Tieren elektrische Apparate oder Verfahren zu verwenden, es sei denn, daß es sich um eine Schlachtung oder Tötung handelt.

(2) Der Senat kann für die praktische Erprobung von elektrischen Apparaten und Verfahren Ausnahmen zulassen. Ist nach dem Ergebnis wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erprobung eine ausreichende, die Gesundheit der Tiere nicht schädigende Betäubung gewährleistet, so können diese Apparate oder Verfahren abweichend von dem Verbot des Abs. 1 von dem Senat für die Vornahme der Betäubung zugelassen werden.

(3) Die Zulassung von Apparaten oder Verfahren gemäß Abs. 2 Satz 2 wird im Staatsanzeiger bekannt gegeben.

§ 2

Betäubungen zur Vornahme schmerzhafter Eingriffe im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes dürfen nur von einem approbierten Tierarzt ausgeführt werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. November 1934 in Kraft.

Danzig, den 13. Oktober 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

263

Druckfehlerberichtigung.

In der Berichtigung zur Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer (G. Bl. S. 724) muß in der vorletzten Zeile zwischen „Vertrauensrat besteht" das Wort „nicht" eingefügt werden.

264

Berichtigungen.

a) In der Verordnung vom 15. 9. 1934 — G. Bl. S. 691 — lfd. Nr. 226 wird nach der Überschrift eingefügt:

„Gemäß Artikel V Abs. 2 der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, insbesondere zur Entlastung des Hausbesitzes vom 11. Juli 1933 — G. Bl. S. 309 — wird verordnet:"

b) In der Verordnung vom 15. September 1934 — G. Bl. S. 691 ff. — lfd. Nr. 227 muß es im § 12 Zeile 1 statt „§ 11 Abs. 3" heißen: „§ 11 Abs. 2".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.